

14. November 1958

173

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz; BGB §§ 326, 328; GG Art. 9; TVG § 1 (Friedenspflicht)

Leitsätze:

1. Ein Tarifvertrag ist in seinem schuldrechtlichen Teil, insbesondere hinsichtlich der Friedenspflicht, auch als Vertrag zugunsten Dritter, nämlich zugunsten der Mitglieder der Tarifvertragsparteien, anzusehen.
2. Die Friedenspflicht aus einem Tarifvertrag besteht dann nicht mehr, wenn der Tarifvertrag sein Ende erreicht hat und nicht etwa durch entsprechende Bestimmungen über seinen eigentlichen Ablauf hinaus noch eine besondere Friedenspflicht statuiert.
3. Eine Tarifpartei kann bei schuldhafter Vertragsverletzung der anderen Tarifpartei den Tarifvertrag aus wichtigem Grunde fristlos kündigen. Dieses Kündigungsrecht tritt an die Stelle des sonst ex tunc wirkenden Rücktritts, insbesondere nach § 326 BGB.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Aktenzeichen: 1 AZR 247/57

Urteil des BAG vom 14. November 1958

LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 247/57

Sa 83/56 Hamburg

Verkündet
am 14. November 1958

bez. Henkelmann,
angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1958 durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Rothweiler und Dr. Löwisch für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 27. Februar 1957 - 3 Sa 83/56 - aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist ein Unternehmen der Metallindustrie mit dem Sitz in Hamburg. Sie unterhält einen Zweigbetrieb in B. Sie ist Mitglied des Arbeitgeberverbandes. Dieser hatte mit der Beklagten den Rahmentarifvertrag aus dem Jahre 1949 abgeschlossen, der im Jahre 1953 durch Kündigung endete. Nach diesem Rahmentarifvertrag war B. in die Ortsklasse II eingereiht gewesen.

Im Herbst 1953 fanden Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Rahmentarifvertrages und gleichzeitig über eine neue Ortsklasseneinteilung statt. Hinsichtlich dieser Ortsklasseneinteilung kam es zu einer Vereinbarung, die in der Protokollnotiz vom 4. Dezember 1953 ihren Niederschlag gefunden hat. Diese Notiz lautet:

"Betrifft: Ortsklassenregelung B. Firma
Eisengießerei K. AG B.

In einer am 3. 11. 1953 in B. durchgeführten Besprechung zwischen Herrn Direktor H. Dr. T., Betriebsleiter G., dem Bezirksleiter der Industriegewerkschaft Metall, B. und dem Geschäftsführer der Verwaltungsstelle Lübeck, M., war die Frage der Überführung obengenannter Firma in die Ortsklasse I Gegenstand einer Aussprache.

Von Herrn Direktor H. bzw. von den Vertretern der Firma K. AG wurde die Erklärung abgegeben, daß die Firma zur Zeit nicht in der Lage sei, außer der Lohnerhöhung, die am 1. 10. 1953 eingetreten ist, gleichzeitig durch die Überführung in die Ortsklasse I eine weitere Erhöhung ihrer Lohnkosten vornehmen zu können. Zur Zeit vorhandener Auftragsmangel gebe nicht die Möglichkeit, die Produktionskapazität des Betriebes auszunutzen. Die Herren der Firmenleitung erklärten sich jedoch bereit, die Besprechungen über die Überführung nach Ortsklasse I fortzusetzen, sobald die wirtschaftliche Möglichkeit dafür gegeben sei. Als Zeitpunkt für die Fortsetzung der Besprechungen wird vorausgesetzt, daß der Hauptauftraggeber, die Firma Sc. in J., in der gewohnten Weise wieder Aufträge in der Höhe von mindestens 75 to monatlich erteilen wird.

Diese Protokollnotiz wird von den Beteiligten bestätigt und unterzeichnet zu dem Zweck, um die geführten Verhandlungen über den Abschluß des Rahmentarifvertrages in Schleswig-Holstein für die Metall-Industrie zu ermöglichen und trotz der Laufdauer des Rahmentarif-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

vertrages die Möglichkeit weiterer Umgruppierung offen zu lassen.

Der Verband der Eisen- und Metallindustrie in Schleswig-Holstein erklärt hierzu noch folgendes:

Diese Verhandlungen über die Ortsklasse B sind nur im Rahmen von Gesamtverhandlungen in Schleswig-Holstein insgesamt zu führen. Durch diese Maßnahme soll erreicht werden, daß durch Einzelverhandlungen nicht das sachlich notwendige Gefälle zwischen den einzelnen Orten in Schleswig-Holstein gestört oder aufgehoben wird."

Sie trägt die Unterschriften des Arbeitgeberverbandes und der Prozeßparteien. Am 22. Februar 1954 kam mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 zwischen dem Arbeitgeberverband der Metallindustrie in den Kammerbezirken Kiel und Flensburg, dem Verband der Eisen- und Metallindustrie in Schleswig-Holstein und der Beklagten ein Rahmentarifvertrag zustande. Sein § 4 regelt die Ortsklassen (Lohngebiete). Es heißt dort, daß in die Ortsklasse II unter anderen die Stadt E . . . falle. Sein § 17 (Schlichtungskommission) hat folgenden Wortlaut:

- "1. Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung bzw. Anwendung dieses Vertrages werden von einer Schlichtungskommission entschieden. Diese Schlichtungskommission besteht aus je zwei Vertretern des zuständigen Arbeitgeberverbandes und der Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Hamburg.
2. Es bleibt sowohl dem Verband wie der Gewerkschaft überlassen, welches Mitglied sie in die Schlichtungskommission entsenden wollen. Grundsatz ist jedoch, daß kein Mitglied der Schlichtungskommission mit dem zur Schlichtung stehenden Fall unmittelbar in Beziehung stehen darf. Die Schlichtungskommission tritt bei Streitfällen, sobald sie von einer Tarifpartei angerufen wird, innerhalb 14 Tagen nach Anruf zusammen.
3. Kommt es in dieser Schlichtungskommission zu keiner Einigung, so wählen die Mitglieder der Schlichtungskommission einen unparteiischen Vorsitzenden als fünftes Mitglied in die Kommission. Falls über die Person dieses Vorsitzenden keine Einigung zustande kommt, gilt der Schlichtungsversuch als gescheitert.
4. Die Entscheidung dieser Schlichtungskommission ist bindend.

- 4 -

5. Die Kostenentscheidung trifft in jedem Einzelfall die Schlichtungskommission."

In einer Protokollnotiz zum Rahmentarifvertrag vom 22. Februar 1954, die die Unterschriften der Tarifvertragsparteien trug und als Bestandteil des Rahmentarifvertrags bezeichnet wurde, auch vom 22. Februar 1954 datierte, heißt es unter 3:

"Für die Firmen

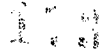
- a) U : GmbH - E
- b) Eisengießerei K AG - P
und
- c) die drei L Werften

sind unter dem 14. Oktober 1953 bzw. 4. Dezember 1953 bzw. 22. Februar 1954 besondere Vereinbarungen hinsichtlich der Ortsklassenfrage getroffen worden."

Die 75-Tonnen-Grenze hinsichtlich der Firma Sc wurde erstmalig im Mai 1955 überschritten. Im Juni 1955 wurde sie nicht ganz erreicht. Im Juli 1955 wurde sie wiederum überschritten. Daraufhin fanden Verhandlungen über die Höhergruppierung von R statt, und zwar sowohl zwischen der Beklagten und dem Arbeitgeberverband wie auch zwischen der Klägerin und ihrem Betriebsrat. Diese führten zu keiner Einigung. Am Nachmittag des 23. August 1955 veranstaltete die Beklagte im O Betrieb der Klägerin eine Urabstimmung über die Frage des Einverständnisses mit gewerkschaftlichen Zwangsmaßnahmen. Deren Ergebnis gab den Ausschlag für den seitens der Beklagten unterstützten Streik der Betriebsbelegschaft in F ab 25. August 1955.

Am 13. Dezember 1955 hat die Klägerin Klage erhoben mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung des aus dem Streik entstandenen Schadens zu verurteilen, und zwar in Höhe eines Teilbetrages von 6.500,-- DM. Das Arbeitsgericht hat die Beklagte, die Klageabweisung beantragt hatte, antragsgemäß verurteilt. Die Beklagte hat Berufung eingelegt, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt hat. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt.





Entscheidungsgründe:

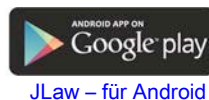
Die Revision ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden, somit zulässig. Sie mußte Erfolg haben.

Nach § 4 des Rahmentarifvertrages ist, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum ausführt, die Revision jedoch zu Unrecht leugnet, B. mit Wirkung vom 1. Oktober 1953 in die Ortsklasse II eingereiht worden. An dieser Einreihung ist durch die von der Klägerin, der Beklagten und dem Arbeitgeberverband unterzeichnete Protokollnotiz vom 4. Dezember 1953 nichts geändert worden; denn diese Protokollnotiz vom 4. Dezember 1953 spricht von einer "Überführung" und "Umgruppierung" in die Ortsklasse I, was nur bedeuten kann, daß E. solange diese Maßnahmen durch Vereinbarungen nicht getroffen sind, in Ortsklasse II bleibt. Die Auffassung der Beklagten über einen tariffreien Raum trifft somit nicht zu.

Das Abkommen vom 4. Dezember 1953 sieht der Senat in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht als einen Tarifvertrag an. Die Schriftform ist gewahrt. Der Senat betrachtet das Abkommen als eine Ergänzung des oben genannten Rahmentarifvertrags, zumal es durch Protokollnotiz vom 22. Februar 1954 ausdrücklich zu dessen Bestandteil gemacht worden ist. Das Abkommen wird daher, namentlich wegen seiner Aufnahme in den Rahmentarifvertrag, als Verbandstarif anzusprechen sein. Das wird von der Beklagten jetzt auch nicht mehr in Zweifel gezogen.

Der von der Beklagten veranlaßte Streik, der am 25. August 1955 ausgebrochen ist und das Ziel hatte, für die Arbeitnehmer der Klägerin die Einreihung von P.

in die Ortsklasse I kampfweise zu erzwingen, wäre ohne das Abkommen vom 4. Dezember 1953 im Hinblick auf § 4 des genannten Rahmentarifvertrages ohne weiteres ein Verstoß gegen die tarifliche Friedenspflicht, der zum Schadenersatz an die Klägerin verpflichten würde; denn der Vertrag ist in seinem schuldrechtlichen Teil und insbesondere hinsichtlich der Friedenspflicht nach der ständigen Rechtsprechung des Senats auch als Vertrag zugunsten Dritter, hier also auch



zugunsten der Klägerin als Mitglied des Arbeitgeberverbandes, anzusehen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die Klägerin nicht auch als Vertragspartner aus dem genannten Abkommen Rechte herleiten könnte, weil sie das Abkommen mit unterschrieben hat.

Die Rechtslage wird aber durch das gekennzeichnete tarifliche Abkommen vom 4. Dezember 1953 unter Umständen eine andere. In diesem Abkommen haben die Vertragspartner sich verpflichtet, für den Fall, daß der Hauptauftraggeber der Klägerin, die Firma Sc L, in der gewohnten Weise wieder Aufträge in Höhe von mindestens 75 t monatlich erteilen werde, in Verhandlungen über die Überführung von F ... nach Ortsklasse I erneut einzutreten. Wichtig ist der Schlußsatz dieses tariflichen Abkommens vom 4. Dezember 1953, nach dem die Verhandlungen über die Ortsklasse F : nur im Rahmen von Gesamtverhandlungen der beiden Tarifpartner über die Ortsklassenfrage in Schleswig-Holstein insgesamt zu führen sind. Durch diese Maßnahme sollte erreicht werden, daß durch Einzelverhandlungen nicht das sachlich notwendige Gefälle zwischen den einzelnen Orten in Schleswig-Holstein gestört oder aufgehoben wurde.

Dieses Abkommen ist, wie der Vorderrichter rechtsirrtumsfrei festgestellt hat, dahin zu würdigen, daß der Beklagten ein Rechtsanspruch auf Verhandlungen über die Überführung von B ... in Ortsklasse I gegen den Arbeitgeberverband zusteht, wenn die soeben genannte Voraussetzung - Überschreitung der Auftragserteilung durch die Firma Sc ... über die 75-Tonnen-Grenze - eingetreten ist. Die Beklagte und der Arbeitgeberverband waren danach einander zu solchen Verhandlungen verpflichtet, und der Arbeitgeberverband konnte sich dieser Pflicht nicht entschlagen. Obwohl es der Vorderrichter in den Urteilsgründen nicht mit letzter Klarheit sagt, kann der Senat weiter davon ausgehen, daß auch nach seiner, des Vorderrichters, Ansicht nicht nur Verhandlungen bindend in Aussicht gestellt waren, sondern daß diese Verhandlungen auch mit dem Ziel geführt werden sollten - immer nach Überschreitung der 75-Tonnen-Grenze -, ernsthaft zu prüfen, ob B ... in Ortsklasse I

umzugruppieren sei. Insbesondere ergibt sich aus dem letzten Absatz der Protokollnotiz vom 4. Dezember 1953, daß der Arbeitgeberverband nicht beliebige Einwendungen gegen die Höhergruppierung in Ortsklasse I erheben durfte, sondern daß er nur berechtigt war, gegenüber dem Anspruch der Beklagten auf Einreihung in Ortsklasse I zu behaupten und notfalls zu beweisen, daß dadurch das sachlich notwendige Gefälle zwischen den einzelnen Orten in Schleswig-Holstein gestört oder aufgehoben werde.

Hatte der Arbeitgeberverband somit die Pflicht, in solche Verhandlungen einzutreten und den Versuch zu machen, sie zu einem ersprießlichen Ende zu führen, so besteht andererseits nach der Auffassung des Senats kein Zweifel, daß die Pflicht zur Verhandlung auf beiden Seiten zunächst Kampfmaßnahmen ausschloß. Daß etwa eine der Vertragsparteien, ohne in Verhandlungen einzutreten, oder während der Verhandlungen zum Arbeitskampf schreiten könnte, würde mit dem Sinn und Zweck des Abkommens in völligem Widerspruch stehen. Die entgegengesetzte Auffassung der Beklagten hält der Senat somit nicht für zutreffend. Insbesondere kann nach der Gestaltung des Abkommens, d.h. nach seinem Wortlaut, Sinn und Zweck, keine Rede davon sein, daß mit der Überschreitung der mehrfach genannten 75-Tonnen-Grenze etwa automatisch die Einreihung von P in Ortsklasse II zu bestehen aufgehört habe, so daß, wie die Beklagte meint, damit ein kampffreier Raum entstanden sei. Erst recht kann nicht, wie die Beklagte meint, von vornherein von einem tariffreien Raum gesprochen werden, was schon oben im Hinblick auf § 4 des Rahmentarifs abgelehnt worden ist.

Allerdings war die Friedenspflicht der Beklagten nach dem Abkommen vom 4. Dezember 1953 keine unbegrenzte. In dieser Richtung weist das Urteil des Landesarbeitsgerichts, wie der Revision zuzugeben ist, rechtliche Mängel auf. Die Friedenspflicht aus einem Tarifvertrag besteht dann nicht mehr, wenn der Tarifvertrag sein Ende erreicht hat und nicht etwa durch entsprechende Bestimmungen über seinen eigentlichen Ablauf hinaus noch eine besondere Friedenspflicht statuiert ist.

Es ist allgemein anerkannt und entspricht auch der Auf-



fassung des Senats, daß eine Tarifpartei bei schuldhafter Vertragsverletzung der anderen Tarifpartei den Tarifvertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen kann. Dabei tritt dieses Kündigungsrecht an die Stelle des sonst ex tunc wirkenden Rücktritts, insbesondere nach § 326 BGB (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. 2, S. 522 f.). So hätte die Beklagte z.B. sicherlich das tarifliche Abkommen vom 4. Dezember 1953 und die tarifliche Einreihung von B. in Ortsklasse II nach § 4 RTV fristlos kündigen können, wenn der Arbeitgeberverband die zugesagten Verhandlungen überhaupt von vornherein abgelehnt hätte. Ein solches außerordentliches Kündigungsrecht würde aber auch dann zu bejahen sein, wenn der Arbeitgeberverband den Eintritt in die Verhandlungen in nicht angemessener Weise schuldhaft verzögert haben würde.

Es kann nun dahingestellt bleiben, ob das Recht der Beklagten auf Verhandlungen in dem dargelegten Sinne etwa schon nach den Mai-Aufträgen der Firma Sc. die über 75 Tonnen hinausgingen, entstanden ist und fällig wurde. Jedenfalls wurde das Recht nach dem Juli-Ergebnis von ca. 90 Tonnen fällig, nachdem im Juni die 75-Tonnen-Grenze ebenfalls fast erreicht gewesen war. Würde eine schuldhafte Verzögerung der Verhandlungen durch den Arbeitgeberverband vorliegen, die der Beklagten im Hinblick auf die Belange ihrer Mitglieder, die durch jeden Tag der Verzögerung unter Umständen eine Lohneinbuße erlitten, nicht zuzumuten war, so konnte sie das tarifliche Abkommen vom 4. Dezember 1953 und die Einreihung von O. in Ortsklasse II in § 4 RTV fristlos kündigen und sich dadurch von der Friedenspflicht befreien.

Der Vorderrichter ist nach den Schlußabsätzen seines Urteils davon ausgegangen, daß die Klägerin ein Verschulden insofern treffen könne, als die Verhandlungen ungebührlich verzögert worden seien. Damit hat er für das Revisionsgericht bindend jedenfalls die Möglichkeit eines solchen Vertragsverstoßes unterstellt. Ob nach der Auffassung des Vorderrichters eine ungebührliche Verzögerung der Verhandlungen



tatsächlich vorlag, ist aus seinem Urteil nicht mit einwandfreier Klarheit zu erkennen. Dieses gibt nicht einmal die Parteivorträge aus den Vorinstanzen wieder - ohne daß das allerdings von der Revision gerügt ist -, sondern begnügt sich mit einer nichtssagenden Bezugnahme auf den Akteninhalt. Der Senat muß bei dieser Sachlage davon ausgehen, daß der Vorderrichter jedenfalls die Möglichkeit einer solchen ungebührlichen Verzögerung ins Auge gefaßt hat. Eine Verantwortung für diese Verzögerung würde aber nach den ganzen Umständen neben der Klägerin auch den Arbeitgeberverband treffen können.

Wenn der Vorderrichter einen so von ihm aufgefaßten Sachverhalt nur dahin würdigt, daß daraus eine Herabsetzung oder Minderung der Haftung nach den Grundsätzen des Mitverschuldens (§ 254 BGB) eintreten könnte, so ist das nach der vorerwähnten Rechtsauffassung des Senats rechtsirrtümlich. Da der Vorderrichter die aus einer etwaigen schuldhaften Verzögerung dieser Verhandlungen durch den Arbeitgeberverband sich ergebende Rechtslage nicht richtig gewürdigt hat, hat er auch keine entsprechenden tatsächlichen Feststellungen getroffen. Der Vorderrichter wird das nachzuholen haben.

Dabei wird er feststellen müssen, wann die Überschreitung der 75-Tonnen-Grenze aus Juli feststand, etwa bereits am 1. August oder an einem der folgenden Tage. Er wird sodann festzustellen haben, ob und wann die Beklagte eindeutig einen nahen Termin für die Verhandlungen gefordert und dem vom Arbeitgeberverband in Aussicht genommenen Termin vom 9. September 1955 als zu spät liegend widersprochen hat. Es wird weiter zu prüfen sein, ob der Arbeitgeberverband berechtigte Gründe hatte, den Verhandlungstermin bis zum 9. September hinauszuschieben, wobei persönliche Hinderungsgründe des Dr. T allerdings auszuschneiden haben, da er einen Vertreter haben mußte. Der Vorderrichter wird aber prüfen müssen, ob ein besonderes schutzwertes Interesse der Arbeitgeberseite vorlag, mit den für den 9. September 1953 vorgesehenen Verhandlungen über den Lohn tariff auch die Verhandlungen über die Einreihung von B: in Ortsklasse I zu verbinden. Zu beachten ist dabei, daß nach dem Schlußabsatz der Tarifvereinbarung vom 4. Dezember 1953 Gesamtverhandlungen über die Ortsklassenfrage



in Schleswig-Holstein insgesamt und daß nur im Rahmen dieser Gesamtverhandlungen die Verhandlungen über die Eingruppierung von B. zu führen waren.

Die Beklagte will aus dieser Bestimmung offenbar gerade umgekehrt schließen, daß ein Termin über Lohnverhandlungen nicht geeignet gewesen sei, die vorgesehene allgemeine Verhandlung über die Ortsklasseneinstufung zu führen. Der Vorderrichter wird bei dieser Prüfung die Entstehungsgeschichte des Abkommens vom 4. Dezember 1953 in Betracht ziehen müssen. Es wird weiter zu klären sein, ob dann, wenn berechtigte Gründe zum Hinausschieben der Verhandlungen bis zum 9. September auf Seiten des Arbeitgeberverbandes bestanden, die Möglichkeit erörtert worden ist, daß ein dann, also etwa am 9. September, abgeschlossenes Abkommen im Hinblick auf die frühere Fälligkeit des Verhandlungsanspruchs der Beklagten etwa Rückwirkung erhalten sollte. Ferner wird der Vorderrichter auch den genaueren Inhalt des Gesprächs vom 23. August 1955 in Hamburg mit dem Vorstandsvorsitzenden der Klägerin noch feststellen und prüfen müssen, ob nicht spätestens hierbei eine definitive Weigerung, die durch Tarifvereinbarung vom 4. Dezember 1955 vorgeschriebenen Verhandlungen durchzuführen, zutage getreten ist. Endlich muß das Landesarbeitsgericht untersuchen, ob im Falle schuldhafter Verzögerung der Verhandlungen durch die Arbeitgeberseite die Beklagte sich von dem Vertrag vom 4. Dezember 1953 und dem § 4 RTV, soweit er die Einreihung von B. in Ortsklasse II betrifft, durch eindeutige Erklärung vor Kampfbeginn gelöst hat, wobei es auf den Gebrauch des Wortes "Kündigung" allerdings nicht ankommen kann.

Diese Prüfung wird nicht entbehrlich durch die Bestimmung des § 17 RTV über die Anrufung einer sogenannten Schlichtungskommission; denn diese stellt nach der Auffassung des Senats in Wahrheit ein Schiedsgericht zur Entscheidung von Gesamtrechtsstreitigkeiten dar. Hierum, nämlich um die Frage der Auslegung bzw. Anwendung des Tarifvertrages, handelte es sich im Streitfall aber nicht. Darum ist auch nicht gestreikt worden, sondern um die Einstufung von B. in Ortsklasse I. Das aber war keine Frage des Tarif-

vertrags, also keine Rechtsfrage, sondern ein echter Regelungsstreit, auf den § 17 RTV keine Anwendung findet.

Aus diesen Gründen kann das angefochtene Urteil nicht von Bestand sein. Es muß vielmehr aufgehoben, der Rechtsstreit muß in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Kommt das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Verhandlung und etwaigen Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß der Arbeitgeberverband die Verhandlungen schuldhaft verzögert und die Beklagte sich daraufhin vor Kampfbeginn fristlos vom Tarifabkommen vom 4. Dezember 1953 und von der Einreihung von E in Ortsklasse II nach § 4 RTV gelöst hat, so hat es die Klage wegen Nichtmehrbestehens der tariflichen Friedenspflicht abzuweisen. Stellt das Landesarbeitsgericht dagegen fest, daß entweder ein schuldhaftes vertragswidriges Verhalten auf der Arbeitgeberseite nicht vorgelegen hat oder daß eine schuldhafte Vertragsverletzung zwar anzunehmen, aber eine fristlose Kündigung des Abkommens vom 4. Dezember 1953 und des § 4 RTV hinsichtlich B durch die Beklagte nicht erfolgt ist, so bleibt es bei der Verurteilung der Beklagten.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Dr. Rothweiler

Dr. Löwisch

